

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.297.320

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5637/J-NR/2026

Wien, am 02. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Lukas Hammer, Kolleginnen und Kollegen haben am 2. April 2026 unter der Nr. **5637/J-NR/2026** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Zahlen zu Verurteilungen und Diversionen im Bereich rechtsextremer Straftaten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- 1. *Wie viele rechtskräftige Verurteilungen wegen Verstößen gegen das Verbotsgesetz erfolgten im Jahr*
 - a. 2024
 - b. 2025?
- 2. *Wie viele dieser Verurteilungen waren*
 - a. unbedingt
 - b. bedingt (mit Probezeit)?
 - c. teilbedingt?

Es wird um Aufschlüsselung nach einzelnen Gerichten (Landesgerichte) bei der Beantwortung dieser Fragestellungen ersucht.
- 3. *Wie viele rechtskräftige Freisprüche wegen Verstößen gegen das Verbotsgesetz erfolgten im Jahr*

a. 2024

b. 2025?

Es wird um Aufschlüsselung nach einzelnen Gerichten bei der Beantwortung dieser Fragestellungen ersucht.

- 4. *Wie viele Diversionen wegen Verstößen gegen das Verbotsgesetz wurden im Jahr*

a. 2024

b. 2025

angeboten, rechtswirksam angenommen, endgültig erledigt (z.B. nach Ablauf der Probezeit)?

Es wird um Aufschlüsselung nach folgenden Kategorien ersucht:

a. *Jugendliche*

b. *Junge Erwachsene*

c. *Erwachsene*

d. *zuständige Gerichte und Staatsanwaltschaften*

Die entsprechenden Auswertungen sind in den Beilagen 1, 2, 3, 4a und 4b dargestellt.

Hierzu wird angemerkt, dass sich die bei Frage 1 und 2 ersichtlichen Summenabweichungen durch systembedingte Mehrfacherfassung bei Erhebungen der Verurteilungsart ergeben (z.B. unbedingte Verurteilung und Anordnung des Maßnahmenvollzugs, bedingte Haftstrafe, unbedingte Geldstrafe).

Zu Frage 4 wird darauf hingewiesen, dass endgültige diversionelle Erledigungen durch das Gericht auch im Register der Staatsanwaltschaften erfasst werden müssen. Zur Gewährleistung der statistischen Eindeutigkeit erfolgt der Ausweis daher gesammelt bei den Staatsanwaltschaften. Bei der Diversionsform der Geldbuße nach § 200 StPO entfällt eine vorläufige Erledigung.

Zu den Fragen 5 und 9:

- 5. *Wie erklärt das Bundesministerium für Justiz die unterschiedlichen öffentlich kommunizierten Zahlen zu Verurteilungen nach dem Verbotsgesetz im DÖW Rechtsextremismus-Bericht 2024 und in den Anfragebeantwortungen (siehe Begründung)?*
- 9. *Können Sie angesichts der dem Justizministerium vorliegenden Zahlen die Aussagen der FPÖ, dass die Behauptung von einer Zunahme der rechtsextrem motivierten Straftaten „manipuliert“ bzw. „ein statistischer Skandal“ sei, bestätigen?*

Die unterschiedlichen Daten ergeben sich aus dem jeweiligen Stichtag, zu dem die Auswertungen wie folgt erstellt wurden:

| Auswertung | Erstellt am: | Stichtag: |
|-------------------------------|--------------|------------|
| 4824/AB vom 5.3.2021 (2020) | 13.01.2021 | 01.01.2021 |
| 9056/AB vom 3.3.2022 (2021) | 12.01.2022 | 01.01.2022 |
| 13093/AB vom 3.3.2023 (2022) | 27.01.2023 | 01.01.2023 |
| 16943/AB vom 11.3.2024 (2023) | 15.01.2024 | 01.01.2024 |
| DÖW 2020 bis 2023 | 22.02.2024 | 01.02.2024 |

Somit resultieren diese Differenzen aus nachträglichen Datenkorrekturen in der Verfahrensautomation Justiz (VJ) durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften. Ursächlich dafür sind neben Fehlerkorrekturen und Abänderungen oder Aufhebungen von Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren auch Änderungen bei strafbaren Handlungen als Ergebnis des Ermittlungsverfahrens bzw. der Hauptverhandlung.

Zur Frage 6:

- *Werden in den veröffentlichten Zahlen ausschließlich rechtskräftige Verurteilungen ausgewiesen oder auch nicht rechtskräftige Entscheidungen?*

Mangels strukturierter Erfassung des Rechtskraftdatums in der Verfahrensautomation Justiz (VJ) kann statistisch nicht zwischen formell rechtskräftigen Urteilen und Entscheidungen, die noch durch Rechtsmittel abänderbar sind, unterschieden werden.

Zur Frage 7:

- *Nach welchem Stichtagssystem werden die Zahlen erhoben (Entscheidungsdatum, Rechtskraftdatum, Eintragungsdatum in der Verfahrensautomation Justiz)?*

Um eine bestmögliche Aktualität zu gewährleisten, basieren die Auswertungen auf dem Datenbestand des jüngsten Stichtags aus den Fachanwendungen Verfahrensautomation Justiz (VJ) und Elektronisch integrierte Assistenz für die Staatsanwaltschaften (EliAs). Der Verfahrensanfall sowie die zugehörigen Straftatbestände werden dabei nach dem Einbringungsdatum beim Gericht / bei der Staatsanwaltschaft erfasst. Die zeitliche Zuordnung der Erledigungen erfolgt hingegen über das Entscheidungsdatum, wobei systemseitig die Möglichkeit manueller Korrekturen oder Rückdatierungen durch die Anwender:innen besteht.

Zur Frage 8:

- *Gibt es eine Nachmeldefrist für Gerichte oder Staatsanwaltschaften zur Erfassung von Erledigungen in der Verfahrensautomation Justiz?*
 - a. *Wenn ja, wie lange ist diese?*
 - b. *Können sich dadurch nachträgliche statistische Änderungen ergeben?*

Zu den Statistiken aus dem Data Warehouse (DWH) der Justiz ist festzuhalten, dass die Datengewinnung direkt aus den Registern der Fachanwendungen Verfahrensautomation Justiz (VJ) und Elektronisch integrierte Assistenz für die Staatsanwaltschaften (EliAs) erfolgt. Durch diese prozessimmanente statistische Erfassung entfällt eine zusätzliche Belastung der Anwender:innen durch separate Dateneingaben. Infolge dieser engen Kopplung an die laufende Registerführung weist das System eine hohe Dynamik auf, ein statisches „Einfrieren“ der Zahlen oder spezifische Nachmeldefristen sind systembedingt nicht vorgesehen.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

